

c. die Breite des weißen Randes des Eisernen Kreuzes $\frac{1}{30}$ des Durchmessers des letzteren. *)

Das Abzeichen darf in der GÖsch nicht geführt werden.

Berlin, den 16. August 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

b. Voetticher.

Verordnung

zur

Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.

Vom 9. Mai 1897.

(Auszug.)

IX. Notsignale.

Artikel 31. Fahrzeuge, welche in Not sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

- 1) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden;
- 2) das Signal NC des „Internationalen Signalbuchs“;
- 3) das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball, oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgeheißt ist;
- 4) Raketen oder Leuchtkugeln, wie solche weiterhin als Nachtsignale angegeben sind;
- 5) anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Bei Nacht:

- 1) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden;
- 2) Flammensignale auf dem Fahrzeuge, zum Beispiel brennende Teere, Öltonnen oder dergleichen;
- 3) Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden;
- 4) anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

*) Zur Klarstellung bemerken wir ausdrücklich, daß das Eiserner Kreuz nicht etwa in oder nahe der Mitte der Flagge liegt. Es lehnt sich vielmehr direkt an die Innenseite (Rechtsseite oder Stodseite) der Flagge.